

Statuten des Vereins

WIENER RUDERCLUB PIRAT

Stand: 11. März 2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich sowie Abzeichen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen WIENER RUDERCLUB PIRAT.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Bundesländer Wien und Niederösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein führt als Abzeichen:
 - a) eine schwarze Flagge mit einem roten, stehenden, weiß geränderten Kreuz;
 - b) quer gestreifte Leibchen in roter und blauer Farbe und eine blaue Hose;
 - c) eine schräg gestreifte Krawatte in roter und blauer Farbe;
 - d) Ruderblätter mit zwei roten Querstreifen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege des Rudersports und andere Sportarten nach rein sportlichen Grundsätzen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel können dienen
- a) gemeinsame Übungen und Training;
 - b) Wettbewerbsveranstaltungen;
 - c) Vorträge;
 - d) Versammlungen;
 - e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
 - f) Internetauftritt;
 - g) Betrieb einer Kantine, wobei die Erträge nur für begünstigte Zwecke zu verwenden sind.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen;
 - c) Sponsorengelder;
 - d) Subventionen öffentlicher Stellen;
 - e) Spenden;
 - f) Sammlungen
 - g) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - h) Vereinsfeste zur Erzielung von Erträgen für Zwecke des Rudersports;
 - i) Lehrgänge;
 - j) Vorträge;
 - k) Verkauf von Vereinsartikeln;
 - l) Einnahmen aus Kantinenbetrieb.
- (4) Der Verein kann zur Versorgung der Sportausübenden in den vereinseigenen Bootshäusern Kantinen betreiben.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, nämlich
 - a) Ausübende Mitglieder;
 - b) Ausübende Mitglieder ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr;
 - c) Parasportlerinnen und Parasportler,
 - d) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 - e) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
 - f) Doppelmitglieder zu anderen Vereinen, wenn die Meldeadresse weniger als 50 km Luftlinie vom Sitz des Vereins entfernt und der WRC Pirat nicht der Hauptverein ist;
 - g) Doppelmitglieder zu anderen Vereinen, wenn die Meldeadresse mehr als 50 km Luftlinie vom Sitz des Vereins entfernt und der WRC Pirat nicht der Hauptverein ist,
 - h) Unterstützende Mitglieder mit Inanspruchnahme der Clubeinrichtungen, ohne Rudern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern, nämlich
 - a) Anschlussmitglieder (Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner eines ausübenden Mitglieds §5 (2)a) mit gleicher Meldeadresse mit Benutzung der Clubeinrichtungen aber ohne Benutzung der Sporteinrichtungen;
 - b) Fördernde Mitglieder ohne Benützung der Clubeinrichtungen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Der Vorstand kann bestimmen, dass einzelne Mitglieder für eine befristete Zeit auf Probe aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Der Wechsel innerhalb der einzelnen Mitgliederkategorien (ausgenommen Ehrenmitglieder) erfolgt, sofern diese von bestimmten Voraussetzungen (Alter, Einkommen) abhängig sind, mit deren Erfüllung, ansonsten durch schriftlichen Antrag per Brief oder per E-Mail des Mitgliedes an den Vorstand. Der Antrag ist spätestens ein Monat vor dem Ende des Kalenderjahres einzubringen und tritt gegebenenfalls mit Beginn des Folgejahres in Kraft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich per Brief oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich, bei E-Mail der Zeitstempel der Nachricht.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Bei Streichung während des Vereinsjahres ist der Mitgliedsbeitrag für das volle Jahr zu entrichten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Generalversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Verständigung vom Vereinsausschluss zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 7 Abs 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen die Statuten, die Fahr- oder Hausordnung oder gegen öffentlich- rechtliche Vorschriften, welche den Wasserverkehr regeln;
 - b) Verstöße gegen die Interessen des Vereines, welche diesen wirtschaftlich oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen;
 - c) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum;
 - d) Nichtbeachtung der Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- (3) Der Vereinsvorstand kann in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen vorübergehend einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Rechte der Mitglieder:
Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
Außerordentliche Mitglieder: Anschlussmitglieder können alle Vereinseinrichtungen - ausgenommen Sporteinrichtungen - benützen. Fördernde Mitglieder benützen gar keine Clubeinrichtungen.

- (5) Alle Mitglieder übernehmen mit ihrer Aufnahme die Verpflichtung, sich über den Inhalt der Statuten und über die jeweils geltenden Haus- und Fahrordnungen zu unterrichten und diese einzuhalten. Sie verpflichten sich weiters zur Einhaltung der einschlägigen öffentlichen Vorschriften, insbesondere der gesetzlichen Vorschriften über die Benützung der jeweiligen Gewässer.
- (6) Die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen und der Boote erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für die Beschädigung von Vereinseigentum haftet das Mitglied nach einschlägigen Bestimmungen des Privatrechts.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer einzubinden.
- (10) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Ehrenmitgliedern zu. Vorstandmitglieder sind stimmberechtigt.
- (11) Die Mitglieder erteilen durch ihre Mitgliedschaft die Zustimmung zur Datenschutzerklärung des Vereins auf der Homepage des WRC Pirat <https://wrc-pirat.at>.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d) Beschluss der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs 3 dritter Satz der Statuten);
 - e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin bzw. eines Kurators (§ 12 Abs 3 letzter Satz der Statuten) längstens binnen zwei Monaten statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin per Brief oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c), durch eine Rechnungsprüferin bzw. einen Rechnungsprüfer oder durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin bzw. einen Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung per Brief oder E-Mail beim Vorstand einzubringen.
- (5) Anträge können auch während der Generalversammlung schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Mündliche Anträge sind im Protokoll festzuhalten. Während der Generalversammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 8 Abs 10 der Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (8) Wahlvorschläge sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung per Brief, Telefax oder E-Mail beim Vorstand einzubringen. Wahlvorschläge, die während der Generalversammlung schriftlich oder mündlich eingebracht werden, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, um zugelassen zu werden. Mündliche Wahlvorschläge sind im Protokoll festzuhalten.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die an Lebensjahren älteste Vizepräsidentin bzw. der an Lebensjahren älteste Vizepräsident. Wenn auch eine solche bzw. ein solcher verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Das Stimmrecht von Mitgliedern, welche mit ihren Zahlungsverpflichtungen ohne eine eingeräumte Stundung über eine zweite Mahnung gesetzte Nachfrist hinaus im Rückstand sind, ruht bis zur Erfüllung derselben.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag gemäß § 13 lit k der Statuten;
- c) Beschlussfassung über den Budgetrahmenplan gemäß § 13 lit l der Statuten;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften und Veräußerungen, bei denen der jeweilige Wert die Hälfte der Summe aller gemäß § 11 lit h zuletzt beschlossenen Jahresmitgliedsbeiträge überschreitet. Bei Rechtsgeschäften richtet sich dieser Wert nach der Leistung des Vereins und bei Veräußerungen nach dem jeweiligen Verkehrswert;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einer bzw. einem, höchstens zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten;
 - b) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer;
 - c) der Kassierin bzw. dem Kassier;
 - d) Jeweils einer oder zwei Stellvertretungen der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Kassierin bzw. des Kassiers;
 - e) einer Hauswartin oder einem Hauswart
 - f) einer Zeugwartin oder einem Zeugwart;
 - g) einer Sportwartin oder einem Sportwart;
 - h) Einer Oberbootsfrau oder einem Oberbootsmann;

Ein Vorstandsmitglied kann auch eine sonstige Funktion übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Funktionen.

- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf zu seiner Unterstützung Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter ohne Stimmrecht in der Vorstandssitzung einrichten.
- a) Bootsmaterial Alte Donau;
 - b) Bootsmaterial Langenzersdorf;
 - c) Hausbetreuung;
 - d) Leistungssport;
 - e) Mastersrudern;
 - f) Unirudern
 - g) Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) Vereinsarchiv;
 - i) Fuhrpark;
 - j) Veranstaltungsmanagement;
 - k) Para-Rowing;
 - l) Drachenbootsport.

- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind jede Rechnungsprüferin und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jährlich für eine bestimmte Funktion gewählt. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar
- (5) Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist mit Ausnahme von Rechtsgeschäften gemäß § 14 Abs 3 der Statuten beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) In dringenden Situationen sind Umlaufbeschlüsse per Post oder per E-Mail zulässig. Dabei ist als erste Frage das Einverständnis der Vorstandsmitglieder zum Umlaufbeschluss einzuholen. Eine gültige Umlaufabstimmung erfordert das Einverständnis einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

- (9) Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident, bei Verhinderung die an Lebensjahren älteste anwesende Vizepräsidentin bzw. der an Lebensjahren älteste Vizepräsident. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs 1 und Abs. 2 lit. a bis c der Statuten.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei Rechtsgeschäfte gemäß § 11 lit e und f sowie Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern gemäß § 14 Abs 3 der Statuten nur mit vorheriger Zustimmung des entsprechenden Organs gültig zustande kommen.
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) Festlegung und Anwendung einer Geschäftsordnung.
- i) Erstellen einer Ruderordnung.
- j) Erstellung einer Hausordnung.
- k) Erstellung eines Budgetvorschlages für das jeweils folgende Vereinsjahr, der den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zu übermitteln ist.
- l) Erstellung und jährliche Aktualisierung eines strategischen Budgetrahmenplans, der die langfristigen Leitlinien und Ziele enthält

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei deren Verhinderung eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident mit nachträglicher Berichterstattung an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten und der Kassierin oder einer Stellvertreterin bzw. des Kassiers oder dessen Stellvertreters.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug sind die Präsidentin bzw. der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Die Kassierin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, an die Stelle der Schriftführerin bzw. des Schriftführers eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident, und an die Stelle der Kassierin bzw. des Kassiers die Hauswartin bzw. der Hauswart.

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen bzw. zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüferinnen bzw. den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen bzw. den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 11 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (4) Bevor ein ordentliches Gericht zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten angerufen wird, ist zwingend ein Schiedsgericht einzuberufen und die Entscheidung dieses abzuwarten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt § 10 Abs 10 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder an dieser Generalversammlung teilnehmen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Wiener Ruderverband (1210 Wien, Anton-Bosch-Gasse 27) zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nach-zuweisen hat.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck "Körpersport" zu übergeben.

Sollte der Wiener Ruderverband im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vereinsvermögen der Körperschaft anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

- (4) Der bestellte Abwickler hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.